



## **Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2022/23**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2022/23 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |
|---|-----|
| • Bachelor Internationale Betriebswirtschaft                | 40  |
| • Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung           | 20  |
| • Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management | 20  |
| • Bachelor Steuerberatung                                   | 30  |
| • Bachelor Hebamme primärqualifizierend                     | 18  |
| • Bachelor Arztassistenz/Physician Assistant                | 24  |
| • Bachelor Soziale Arbeit                                   | 111 |
| • Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe    | 59  |
| • Master Marktorientierte Unternehmensführung               | 20  |

<sup>3</sup>Für den Bachelorstudiengang Arztassistenz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- |                        |    |
|------------------------|----|
| • drittes Fachsemester | 24 |
|------------------------|----|

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des

Studienfortschritts maßgebend.

## § 2

### Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2023

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2023 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

|   |     |
|---|-----|
| • Bachelor Internationale Betriebswirtschaft                | 32  |
| • Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung           | 17  |
| • Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management | 17  |
| • Bachelor Steuerberatung                                   | 25  |
| • Bachelor Hebamme primärqualifizierend                     | 18  |
| • Bachelor Arztassistentz/Physician Assistant               | 24  |
| • Bachelor Soziale Arbeit                                   | 111 |
| • Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe    | 56  |

<sup>3</sup>Für den Bachelorstudiengang Arztassistentz/Physician Assistant wird die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

|                        |    |
|------------------------|----|
| ▪ viertes Fachsemester | 24 |
|------------------------|----|

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.